

# Aktuelle Satzung mit eingearbeiteten Änderungen

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schöngesing**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBI S. 266), erlässt die Gemeinde Schöngesing folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflichten**

(1) Die Gemeinde Schöngesing erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 BestV) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabnutzungsrechts außerhalb der Ruhefrist besteht für jedes verbliebene volle Jahr des Nutzungsrechtes ein Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen jährlichen Grabgebühr.

(3) Für die Beisetzung von Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen wird keine Grabgebühr erhoben.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 28 i.V.m. § 13 Abs. 1 Friedhofssatzung)
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr wird für mindestens die gesamte Zeit der Ruhefrist im Voraus festgesetzt. Für den Wiedererwerb sowie einen Verlängerungszeitraum gilt Entsprechendes.

(2) Die Grabgebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus erhoben. Dabei beträgt die Grabgebühr für die entsprechende Gesamtdauer der Nutzung:

##### Nutzungsdauer 10 Jahre

a) Einzelgräber Kirchfriedhof (bis zu 2 Grabstellen)	682,00 €
b) Familiengräber Kirchfriedhof (bis zu 4 Grabstellen)	1.275,00 €
c) Einzelgräber Waldfriedhof (bis zu 2 Grabstellen)	945,00 €
<i>Bei der in den Sektionen A und C (neuer Teil) möglichen Zusammenlegung von zwei Einzelgräbern zu einem Familiengrab verdoppelt sich die Gebühr</i>	
d) Familiengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Grabstellen)	1.432,00 €
e) Kindergräber	2/3 der Kosten für ein Einzelgrab
f) Urnenerdgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen)	825,00 €
g) Urnenwandgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen)	1.447,00 €
h) Grab im anonymen Urnenfeld Waldfriedhof	202,00 €
i) Grab im Urnengemeinschaftsgrab	2.310,00 €

##### Nutzungsdauer 5 Jahre

a) Einzelgräber Kirchfriedhof (bis zu 2 Grabstellen)	375,00 €
b) Familiengräber Kirchfriedhof (bis zu 4 Grabstellen)	697,00 €
c) Einzelgräber Waldfriedhof (bis zu 2 Grabstellen)	517,00 €
<i>Bei der in den Sektionen A und C (neuer Teil) möglichen Zusammenlegung von zwei Einzelgräbern zu einem Familiengrab verdoppelt sich die Gebühr</i>	
d) Familiengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Grabstellen)	780,00 €
e) Kindergräber	2/3 der Kosten für ein Einzelgrab
f) Urnenerdgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen)	450,00 €
g) Urnenwandgräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen)	795,00 €
h) Grab im anonymen Urnenfeld Waldfriedhof	112,00 €
i) Grab im Urnengemeinschaftsgrab	1.225,00 €
j) Baumgrab Waldfriedhof	230,00 €

(3) Für die Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte ist von der Gemeinde eine Urnenwandplatte zum jeweiligen Anschaffungspreis zu erwerben, der zusätzlich zur Grabgebühr zu entrichten ist.

### **§ 5 Bestattungsgebühr/Leichenhausgebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhäuser des Waldfriedhofes bzw. des gemeindlichen Kirchfriedhofes beträgt 230,00 Euro.

(2) Entgelte für Dienstleistungen werden von dem von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmer bzw. Friedhofsgärtner festgesetzt.

(3) Die privatrechtlichen Entgelte werden direkt mit dem Bestattungsunternehmen bzw. mit dem Friedhofsgärtner abgerechnet.

### **§ 6 entfällt**

### **§ 7 Fundamentkosten**

Im Waldfriedhof, Grabfeld C sind Fundamente vorhanden. Für Gräber in dieser Sektion wird für die Fundamentherstellungskosten folgende Gebühr erhoben:

bis zur jeweiligen Nutzungsdauer pro Einzelgrab im Jahr:	5,50 €
bis zur jeweiligen Nutzungsdauer pro Familiengrab im Jahr:	11,00 €

Die Gebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Gemeinde Schöngöising außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Schöngöising, den 12.12.2019

Thomas Totzauer  
Erster Bürgermeister

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 12.12.2019 bis 6.2.2020

1. Änderung: Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024 (§ 5 – neue Fassung – sowie Wegfall des § 6), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 23.12.2024 bis 29.01.2025.

In Kraft: 01.01.2025

2. Änderung: Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2025 (§ 4 Abs. 2), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 27.05.2025 bis 18.06.2025

In Kraft: 01.05.2025